

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.01 Name und Sitz
- Art. 1.02 Zweck
- Art. 1.03 Neutralität

### 2. Mitgliedschaft

- Art. 2.01 Bestand
- Art. 2.02 Mitgliedschaft
- Art. 2.03 Aktivmitgliedschaft
- Art. 2.04 Aufnahme von Mitgliedern
- Art. 2.05 Freimitglied
- Art. 2.06 Ehrenmitglieder
- Art. 2.07 Supporter und Passivmitglieder
- Art. 2.08 Gönner
- Art. 2.09 Freimitglied

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 3.01 Rechte
- Art. 3.02 Pflichten
- Art. 3.03 Austritt
- Art. 3.04 Ausschluss
- Art. 3.05 Strafen

### 4. Organisation

- Art. 4.01 Organe
- Art. 4.02 Ordentliche Generalversammlung (GV)
- Art. 4.03 Ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)
- Art. 4.04 Aktivmitgliederversammlung (AMV)
- Art. 4.05 Der Vorstand
- Art. 4.06 Aufgaben und Chargen des Vorstandes sowie den Vorsitzenden weiterer Kommissionen
- Art. 4.07 Beschlussfähigkeit der GV
- Art. 4.08 Amtsdauer
- Art. 4.09 Kassenrevision
- Art. 4.10 Rechnungsrevision
- Art. 4.11 Traktandenliste

### 5. Finanzen

- Art. 5.01 Einnahmen
- Art. 5.02 Ausserordentliche Beiträge
- Art. 5.03 Gönnerbeiträge und Schenkungen
- Art. 5.04 Vereinsvermögen
- Art. 5.05 Ausgaben
- Art. 5.06 Haftung

### 6. Schlussbestimmungen

- Art. 6.01 Auflösung
- Art. 6.02 Vereinsvermögen und Material
- Art. 6.03 Allgemeines

Art. 6.04 Personelles

Art. 6.05 Inkraftsetzung

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1.01 Name und Sitz

Unter dem Namen Guggenmusik Windlä-Furzer besteht ein Verein mit Sitz in Zunzgen im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er wurde am 20. August 1994 gegründet.

### Art. 1.02 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Pflege der traditionellen Fasnacht
- b) Teilnahme an verschiedenen Anlässen durch das Jahr
- c) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen
- d) Weitere Massnahmen, die geeignet sind, der Fasnacht sowie dem Verein Freunde zu werben

### Art. 1.03 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 2.01 Bestand

a) Aktivmitglieder bis zum erreichten 17. Altersjahr (16. Geb.) sowie ältere ohne definitive Aufnahme durch die ordentliche GV	Stimmrecht: Nein (beratend)
b) Aktivmitglieder ab erreichten 17. Altersjahr (16. Geb.) welche durch die GV aufgenommen wurden	Ja
c) Freimitglied	Ja
d) Ehrenmitglieder	Ja
e) Passivmitglieder	Nein(beratend)
f) Gönner	Nein

### Art. 2.02 Mitgliedschaft

Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Aktivmitglied durch die GV aufgenommen werden

#### Art. 2.03 Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, die an den angesetzten Sitzungen, an der Fasnacht, und an dem vom Vorstand organisierten Anlässen nach Möglichkeit teilnehmen.

Für Mitglieder unter dem 19. Altersjahr, bedarf es der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

#### Art. 2.04 Aufnahme von Mitgliedern

Ein neues Aktivmitglied muss an der GV, nach der Absolvierung eines Probejahres, definitiv aufgenommen werden. Aufnahmen sind von den übrigen Aktivmitgliedern zu bestätigen.

Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV.

#### Art 2.05 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer 22 Jahre Aktivmitglied ist.

#### Art. 2.06 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein im besonderen, oder um dessen Bestrebungen im allgemeinen ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 2.07 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden. Passivmitglieder verpflichten sich, den von der GV festgesetzten Beitrag zu entrichten.

#### Art. 2.08 Gönner

Gönner sind Mitglieder die den Verein mit namhaften Beträgen unterstützen (mind. Fr. 50.00).

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 3.01 Rechte

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- a) An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) Sich an den Sitzungen und Versammlungen über die Verhältnisse in und um den Verein Aufschluss zu verschaffen
- c) Stimmberechtigung an den Sitzungen und Versammlungen nach Art. 2.01
- d) An sämtlichen Sitzungen und Versammlungen Anregungen vorzubringen

#### Art. 3.02 Pflichten

Alle Mitglieder unter Art. 2.01 des Vereins verpflichten sich:

- a) Den Anordnungen des Vereinsorganes Folge zu leisten
- b) Die finanziellen Beiträge bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Ausnahmen entscheidet der Vorstand
- c) Zu dem vom Verein, oder von Anderen, zur Verfügung gestellten Materialien und Lokalitäten Sorge zu tragen. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung werden die Selbstkosten dem fehlbaren Mitglied in Rechnung gestellt
- d) Adressänderung dem Aktuar unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- e) Aktivmitglieder verpflichten sich bei den Vorbereitungen und Erstellung der Larven sowie Kostümen zu helfen, um somit dem Verein das äusserliche Aussehen zu wahren, und sich so nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl des Vereins einzubeziehen
- f) Aktivmitglieder verpflichten sich, wenn immer möglich, an dem vom Verein festgelegten Anlässen und Proben teilzunehmen
- g) Aktivmitglieder müssen während einem offiziellen Auftritt immer spielfähig sein. Betrunkene oder durch Drogen beeinflusste können vom Vorstand (inkl. Musikleitung) durch Mehrheitsbeschluss von aktuellen Anlässen dispensiert oder ausgeschlossen werden
- h) Pausierende Aktivmitglieder, werden nach 1 Jahr automatisch Passivmitglied, falls keine Absprache getroffen wird

#### Art. 3.03 Austritt

- a) Die Mitgliedschaft endigt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- b) Ein Austritt aus dem Verein ist mit Wirkung auf Ende des Vereinsjahres jederzeit möglich. Er muss dem Präsidenten bis spätestens 21 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Im Unterlassungsfall bleiben sie zur Entrichtung eines weiteren Jahres- / Kostümbeitrages und allfällige sonstige Auslagen verpflichtet. Bei Ausnahmen entscheidet die AMV (Militär, Unfall, Krankheit, Beruf, Schule)
- c) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche
- d) Bei Austritt oder Ausschluss sind alle Vereinsunterlagen, Vereins-Instrumente und Materialien in tadellosem Zustand unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand zurückzugeben
- e) Mutationen sind an der nächsten GV bekanntzugeben

Art. 3.04 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es den Vereinsinteressen entgegenhandelt
- b) wenn es den Frieden unter den Mitgliedern stört
- c) wenn es das Ansehen des Vereins beeinträchtigt
- d) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt
- e) wenn die Aufnahme in den Verein unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgt
- f) wenn es nach vorangegangener Mahnung sich ohne triftige Gründe ständig Nachlässigkeit im Besuchen von Vereinsproben oder Anlässen zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung oder Generalversammlung bei vorheriger Anzeige als Traktandum und benötigt in geheimer Abstimmung die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Art. 3.05 Strafen

Gegenüber Mitgliedern, die durch ihr Verhalten dem Verein materiellen oder immateriellen Schaden zufügen, können folgende, vom Vorstand beschlossene Strafen verhängt werden:

- a) Mündlicher Verweis
- b) Schriftlicher Verweis
- c) Ausschluss aus dem Verein

**4. Organisation**Art. 4.01 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche / ausserordentliche Generalversammlung (GV / a.o.GV)
- b) Die Aktivmitgliederversammlung (AMV)
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevision
- e) Funktionäre werden durch die Aktivmitglieder bestimmt.

Art. 4.02 Ordentliche Generalversammlung (GV)

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt wann immer möglich im 2. Quartal des Kalenderjahres zusammen
- b) Die GV ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem Datum der GV einzuberufen

Art. 4.03 Ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)

a.o. Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Nennung und Begründung der Traktanden, von min. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innert 30 Tage nach Einberufung durchgeführt werden. Die Einladung dazu hat bis 21 Tage vor dem Datum der a.o.GV zu erfolgen.

Art. 4.04 Aktivmitgliederversammlung (AMV)

Die AMV besteht aus Aktivmitgliedern des Vereins. Sie wird durch den Vorstand formlos einberufen. Dabei werden Fragen und Probleme besprochen. Jede AMV ist beschlussfähig. Jede Gesamtprobe kann als eine AMV konstituiert werden.

Art. 4.05 Der Vorstand

- a) Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er vertritt den Verein nach aussen. Über Geldbeträge bis Fr. 500.00 kann der Vorstand selbst verfügen
- b) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. Präsident
  2. Vizepräsident
  3. Aktuar / Protokollführer / Sekretär
  4. Kassier
  5. Materialverwalter

Art. 4.06 Aufgaben und Chargen des Vorstandes sowie den  
Vorsitzenden weiterer Kommissionen

- a) Gem. Pflichtenheft
- b) Das Pflichtenheft obliegt dem Präsidenten

Art. 4.07 Beschlussfähigkeit der GV

- a) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- b) Beschlüsse und Wahlen werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst
- c) Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid
- d) Die Versammlung kann mit 2/3 Mehrheit die geheime Wahl beschliessen
- e) Wieder Erwägungsanträge dürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- f) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid

Art. 4.08 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sind an der Generalversammlung wieder wählbar. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Amt des Präsidenten, für dessen Wahl nur die GV zuständig ist. Rücktrittsgesuche müssen spätestens zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 4.09 Kassenrevision

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung des Kassiers und den Vermögensbestand des Vereins. Bücher und Belege müssen den Revisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Die Jahresrechnung ist den Revisoren mindestens 10 Tage vor der GV zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung ist durch die Revisoren zu Händen der GV darüber schriftlich Bericht und Antrag zu erstellen.

Art. 4.10 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Ersatzperson automatisch als Revisor nachfolgt. Kann ein Revisor sein Amt nicht ausführen, so übernimmt die Ersatzperson seine Funktion. Für eine Wiederwahl ist eine Unterbrechung von zwei Jahren Bedingung. Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisor nicht wählbar.

Art. 4.11 Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmezähler und des Wahlpräsidenten
4. Protokoll der letzten ordentlichen und allfälliger a.o. GV
5. Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) Allfälliger weiterer Kommissionen
6. Kassa- und Revisorenbericht
7. Décharge-Erteilung an den Vorstand
8. Mutationen
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Vizepräsidenten
  - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - d) der Rechnungsrevisoren
  - e) der Vorsitzenden weiterer Kommissionen
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Budget
  - a) Aktivbeiträge
  - b) Kostümbeiträge
  - c) Passivbeiträge
11. Ehrungen und Ernennungen
12. Diverses



## 5. Finanzen

### Art. 5.01 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge (werden an der GV festgelegt)
- b) Kostümbeiträge (werden an der GV festgelegt)
- c) Gönnerbeiträge und Schenkungen
- d) Passivbeiträge
- e) Übrige Einnahmen

### Art. 5.02 Ausserordentliche Beiträge

In besonderen Fällen kann der Verein von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die GV oder die AMV mit 2/3 Mehrheit zu beschliessen hat.

### Art. 5.03 Gönnerbeiträge und Schenkungen

Allfällige zweckgebundene Gönnerbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Gönner festgelegten Bedingungen verwendet werden.

### Art. 5.04 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Barmitteln Kasse, Postcheck, Bank
- b) Inventar
- c) Anderen Wertsachen

### Art. 5.05 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins können bestehen aus:

- a) Verwaltungsspesen
- b) Larven und Kostüme
- c) Instrumenten
- d) Anschaffungen und andere Ausgaben, die für den Verein notwendig sind
- e) Als Gegenleistung für ihre Dienste werden sie entsprechend ihrem Einsatz ganz oder teilweise von den finanziellen Verpflichtungen befreit

### Art. 5.06 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 6.01 Auflösung

Die Auflösung der Windlä-Furzer kann nur bei 2/3 Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung 3/4 der Mitglieder anwesend sind, Falls die GV für die Liquidation keine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

### Art. 6.02 Vereinsvermögen und Material

Im Falle einer Auflösung der Windlä-Furzer wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Zunzgen zur Verwahrung übergeben. Es darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Sollte innert 10 Jahren in Zunzgen ein Verein mit gleichem Namen, Sitz und Zielen gegründet werden, so steht ihm dieses Vermögen und das Vereinsmaterial wieder zur Verfügung. Ansonsten wird das ganze Vermögen und Vereinsmaterial einer gemeinnützigen Institution übergeben.

### Art. 6.03 Allgemeines

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand oder die GV.

### Art. 6.04 Personelles

Sämtliche Ausdrücke gelten für beide Geschlechter.

### Art. 6.05 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit heutigem Datum in Kraft.  
Genehmigt durch die Generalversammlung vom 18.04.2015

Der Präsident  
Remo Bader



Die Aktuarin  
Beatrice Schild



Zunzgen, 18.04.2015